



Richtlinie

über den Mindestanteil autonom benutzbarer Züge des Fernverkehrs

Aktenzeichen: BAV-091-00004/00001/00022/00008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinie bezweckt die Festlegung eines Mindestanteils an Zügen im schweizerischen Eisenbahn-Fernverkehr, welche die fahrzeugseitigen Voraussetzungen für den so genannten "niveaugleichen Einstieg" gemäss Definition AB-EBV¹ für mobilitätseingeschränkte Reisende vom Perron ins Fahrzeug erfüllen müssen. Sie gibt somit vor, bis zu welchem maximalen Anteil bei Fernverkehrszügen aufgrund des im BehiG² festgehaltenen Verhältnismässigkeitsprinzips auf die entsprechenden fahrzeugseitigen Voraussetzungen verzichtet werden kann. Dieser Mindestanteil darf spätestens nach Ablauf der Anpassungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 1 BehiG (31.12.2023) nicht unterschritten werden. Diese Richtlinie hält auch die Möglichkeiten bezüglich Abweichungen von diesem Grundsatz fest.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie gilt für die Angebote des Fernverkehrs auf den interoperablen Strecken gemäss Art. 15a EBV³.

² Sie schafft verbindliche Vorgaben für die Einsatzplanung des vorhandenen und des zu beschaffenden Rollmaterials.

³ Sie regelt nicht die Beschaffung neuen Rollmaterials. Die Beschaffung neuen Rollmaterials richtet sich nach Art. 7 Abs. 2, Art. 9, Art 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 und Art. 15 BehiG (SR 151.3), Art. 3 und Art. 8 VböV⁴ (SR 151.34) sowie AB-EBV zu Art. 53, AB 53.1, Ziff. 4 (SR 742.141.11).

⁴ Aufgrund dieser Richtlinie dürfen keine direkten Rückschlüsse auf Massnahmen an der Infrastruktur sowie auf Verhältnismässigkeitsbeurteilungen bei der Infrastruktur und beim Regionalverkehr gezogen werden.

¹ Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV, SR 742.141.11)

² Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)

³ Eisenbahnverordnung (EBV, SR 742.141.1)

⁴ Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34)



Aktenzeichen: BAV-091-00004/00001/00022/00008

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

Es sind insbesondere folgende bundesrechtlichen Anforderungen relevant:

- Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 9, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3, Art. 15 BehiG (SR 151.3);
- Art. 3, 5 und 8 VböV (SR 151.34);
- AB-EBV zu Art. 53, AB 53.1, Ziff. 4 (SR 742.141.11).

Art. 4 Bezug zu anderen rechtlichen Instrumenten

¹ Das BAV hält in den Fernverkehrskonzessionen die Mindestanteile je Linie fest.

² Das BAV weist in seiner Richtlinie "Zulassung Eisenbahnfahrzeuge (Typenzulassung / Betriebsbewilligung)" auf die vorliegende Richtlinie hin.

II. Mindestanteil an Rollmaterial im Fernverkehr mit autonom möglichem Ein- und Ausstieg gemäss Behindertengleichstellungsgesetz ("niveaugleicher Einstieg")

Art. 5 Mindestanteil

¹ Die Angebote des Fernverkehrs dürfen nicht gemeinsam mit dem Regionalverkehr betrachtet werden, wenn dadurch für mobilitätseingeschränkte Reisende nennenswerte Nachteile entstehen.

² Spätestens nach Ablauf der BehiG-Anpassungsfrist per 31. Dezember 2023 soll pro Fernverkehrslinie innerhalb der Schweiz mindestens ein fahrplanmässig verkehrender Zug pro Stunde und Richtung in jedem von ihm bedienten Bahnhof mindestens einen für Rollstühle und Rollatoren nutzbaren niveaugleichen Einstieg aufweisen.

³ Dabei ist anzustreben, dass diese Züge die Hauptanschlüsse bedienen und jeweils auch die ersten und die letzten Fernverkehrszüge mindestens einen niveaugleichen Einstieg aufweisen.

Art. 6 Ausnahmen

Abweichungen von dieser Regelung sind möglich:

- a. Aufgrund technischer Gegebenheiten:
Auf der Strecke Basel – Delémont – Biel/Bienne – Lausanne, solange die Fahrplanvorgaben den Einsatz von Neigezügen (Reihe N) im Fernverkehr unumgänglich machen.
- b. Bei Störungen, die zur Folge haben, dass die Zugläufe nicht eingehalten werden können. Hier kann kurzzeitig auf die Anforderung nach Art. 5 verzichtet werden.
- c. Bei grenzüberschreitenden Zugläufen mit ausländischem Rollmaterial, wenn das BAV die Abweichung bewilligt.



Aktenzeichen: BAV-091-00004/00001/00022/00008

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 01.07.2016 in Kraft.

Bern, den 12.05.2016

BUNDESAMT FÜR VERKEHR

Dr. P. Füglistaler, Direktor